

Änderungsantrag

der Abgeordneten Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Christoph Waitz, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Dr. Heinrich L. Kolb, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Horst Meierhofer, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 16/4842, 16/5532 –**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 § 17a wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Berechtigte nach § 17 Abs. 1 erhalten auf Antrag eine monatliche besondere Zuwendung für Haftopfer, wenn sie eine mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung von insgesamt mindestens sechs Monaten erlitten haben. Die monatliche besondere Zuwendung für Haftopfer beläuft sich auf 100 Euro.“

bb) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Berechtigte, die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind, erhalten auf Antrag einen monatlichen Aufstockungsbetrag in Höhe von 150 Euro.“

cc) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die besondere Zuwendung für Haftopfer wird monatlich im Voraus gezahlt, beginnend mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat. Änderungen des Einkommens sind mitzuteilen, sich daraus ergebende Über- oder Unterzahlungen sind aufzurechnen.“

b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a

War der Betroffene mindestens ein Jahr zu Unrecht inhaftiert oder mindestens ein halbes Jahr in Untersuchungshaft und ist er in seiner Erwerbsfähigkeit um 25 vom Hundert oder mehr gemindert, so wird für den Anspruch auf Rente zu seinen Gunsten vermutet, dass die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit 25 vom Hundert beträgt.“

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

Vor Nummer 1 wird folgende Nummer 0 eingefügt:

„0. In § 8 Abs. 1 Satz 1 sind nach der Angabe „§ 1 Abs. 1“ die Angabe „oder § 3 Abs. 1“ sowie nach den Wörtern „die Verfolgungszeit“ die Wörter „oder die Zeit der verfolgungsbedingten Unterbrechung der Ausbildung“ einzufügen. In § 8 Abs. 2 Satz 1 ist das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ zu ersetzen.“

3. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 5 eingefügt:

„Artikel 5
Änderung des Häftlingshilfegesetzes

Nach § 4 Abs. 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) War der Betroffene mindestens ein Jahr zu Unrecht inhaftiert oder zumindest ein halbes Jahr in Untersuchungshaft und ist er in seiner Erwerbsfähigkeit um 25 vom Hundert oder mehr gemindert, so wird für den Anspruch auf Rente zu seinen Gunsten vermutet, dass die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit 25 vom Hundert beträgt.“

4. Artikel 5 wird Artikel 6.

Berlin, den 12. Juni 2007

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Begründung

Der Änderungsantrag verfolgt das Ziel einer vermittelnden Lösung, die die Ergebnisse der Anhörung berücksichtigt, für die Betroffenen noch akzeptabel, politisch zustimmungsfähig und finanziell darstellbar ist. Hierzu wird der Kreis der Anspruchsberechtigten moderat erweitert, die monatliche Zuwendung in einen einkommensunabhängigen Sockelbetrag und einen Zuschlag für sozial Bedürftige aufgeteilt, das Verfahren zur Bewilligung und Auszahlung entbürokratisiert und Verbesserungen bei der Anerkennung gesundheitlicher Folgeschäden herbeigeführt.

Im Einzelnen:

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb

Die Zuwendung soll die Wertschätzung der Bundesrepublik Deutschland für die Leistung und das Leid der Verfolgten ausdrücken. Hierzu ist ein einkommensunabhängiger Sockelbetrag notwendig. Sozial Bedürftigen soll darüber hinaus ein Zuschlag von monatlich 150 Euro gewährt werden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der vorgesehene halbjährliche Antrag auf Weiterbewilligung ist sachlich nicht zu rechtfertigen. Der größte Teil der Anspruchsberechtigten hat bereits das Rentenalter erreicht. Daher ändert sich deren Einkommen allenfalls in jährlichem Abstand. Die Voraussetzungen der Bewilligung – nämlich die Verfolgungstatbestände – sind Gegenstand rechtskräftiger Bescheide und ändern sich ebenfalls nicht. Es ist deshalb eine einmalige Bewilligung vorzusehen mit der Verpflichtung, leistungsrelevante Änderungen des Einkommens mitzuteilen.

Zu Buchstabe b

Hierdurch wird die Anerkennung gesundheitlicher Folgeschäden von Verfolgung durch eine gesetzliche Vermutung wie im Bundesentschädigungsgesetz geregelt. Auf diese Weise sollen die Schwächen des jetzigen Verfahrens, das die Betroffenen häufig als verletzend und entwürdigend wahrnehmen, beseitigt werden.

Zu Nummer 2

Nach § 8 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes können Beruflich Rehabilitierte mit mindestens drei Jahren Verfolgungszeit Ausgleichsleistungen in Höhe von 184 Euro (Rentner 123 Euro) erhalten, wenn sie in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind. Durch die Änderung sollen auch Rehabilitierte nach § 3 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (Verfolgte Schüler) das Recht erhalten, die Leistung zu beantragen. Gleichzeitig wird die vorausgesetzte Verfolgungszeit bzw. die Zeit der verfolgungsbedingten Unterbrechung der Ausbildung auf zwei Jahre gesenkt. Auf diese Weise wird die Gruppe der durch Zersetzungsmaßnahmen, Zwangsaussiedlungen und berufliche Benachteiligung Verfolgten wenigstens nicht ganz vergessen.

Zu Nummer 3

Übertragung der Verbesserung der Anerkennung gesundheitlicher Folgeschäden auf den Regelungsbereich des Häftlingshilfegesetzes.

Zu Nummer 4

Folgeänderung

